

# Formblatt für Stellungnahmen

für die 1. Konsultation in den Festlegungsverfahren der Beschlusskammern 7 zur Ausgestaltung des Zugangs zu Wasserstoffnetzen

hier: betreffend Festlegung in Sachen Wasserstoff Kapazitäten Grundmodell und Abwicklung des Netzzugangs, WaKandA

(Az: BK7-24-01-015)

**Unternehmensname:** VNG

**Name des Stellungnehmenden:** [REDACTED]

**Datum der Stellungnahme:** 30.08.2024

| Ich bin damit einverstanden, dass meine Stellungnahme auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht wird. | ja           | nein                   |
|--|--------------|------------------------|
| <i>Zutreffendes bitte kennzeichnen.</i>  | x            |                        |
| Eine geschwärzte Fassung der Stellungnahme   | lege ich bei | ist nicht erforderlich |
| <i>Zutreffendes bitte kennzeichnen.</i>  |              | x                      |

| Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen<br>(z.B. zu Punkt 2.1 Ausgestaltung der „Kapazitätsprodukte bzw. thematisches Stichwort) | Stellungnahme einfügen  |
|---|---|
| Allgemein   | Wir teilen die Ansicht der Beschlusskammer 7 (BK 7), dass bereits im Hochlauf ein deutschlandweit gültiges Grundmodell zur einheitlichen Ausgestaltung von Kapazitätsprodukten und -laufzeiten und dem Zuweisungsmechanismus festgelegt werden sollte. Dies beinhaltet, entgegen der Annahme der BK 7, auch die gegebenenfalls zusätzliche Festlegung eines Mechanismus zum Engpassmanagement, da dieser bereits für Engpässe zwischen den einzelnen Clustern greifen sollte. |

| <b>Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen</b><br>(z.B. zu Punkt 2.1 Ausgestaltung der „Kapazitätsprodukte bzw. thematisches Stichwort) | <b>Stellungnahme einfügen</b>   |
|--|---|
| 2.1 Ausgestaltung der Kapazitätsprodukte   | <p>Die Maximierung des Angebotes an fester frei zuordenbarer Kapazität (fFZK) sollte unumstößliche Prämisse beim Auf- und Ausbau des Wasserstoffnetzes inklusive der Zusammenlegung von Clustern und damit im Hochlauf des Wasserstoffmarktes sein. Damit einhergehend unterstützen wir die BK 7 dabei, dass Austauschkapazitäten zwischen einzelnen Clustern auf fester Basis so weit wie irgend möglich genutzt werden können sollten. Zudem sollten klare Kriterien definiert werden, ab wann die verfügbaren Austauschkapazitäten ausreichend groß sind, einen engpassfreien Transport zwischen den Clustern abbilden zu können. Zur Umgehung eines potenziellen Engpasses zwischen zwei Clustern schlagen wir vor, die clusterübergreifende Bilanzierung, konkret die Saldierung über Bilanzkreisverbindungen zu nutzen. Diese Saldierung sollte grundsätzlich unverbindlich („unterbrechbar“) möglich sein. Sobald Austauschkapazität zwischen den Clustern technisch verfügbar ist, sollte diese als verbindliche („feste“) clusterübergreifende Saldierung angeboten werden.</p> <p>Konkret könnte es so aussehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Die Wasserstoffnetzbetreiber bieten zunächst nur fFZK an, die einen festen Transport innerhalb des jeweiligen Clusters garantiert.</li> <li>b) Bei fortschreitender Vermaschung der Cluster und der Möglichkeit von clusterübergreifenden Transporten wird die clusterübergreifende Bilanzierung möglich. In Höhe der verfügbaren Verbindungskapazität zwischen den Clustern wird ein Anteil der clusterübergreifenden Bilanzierung verbindlich („fest“) angeboten. Darüber hinaus ist die clusterübergreifende Bilanzierung auf unverbindlicher („unterbrechbarer“) Basis möglich. Angenommen die technisch verfügbare Verbindungskapazität beträgt 20 Einheiten und der Bedarf für clusterübergreifende Bilanzierung beträgt 100 Einheiten. Dann könnten 20 Einheiten bei entsprechender Buchung des verbindlichen Anteils („fest“) clusterübergreifend saldiert werden. Die restlichen 80 Einheiten des Bedarfes an clusterübergreifender Bilanzierung würden abgelehnt („unterbrochen“) oder bei einer entsprechend gegenläufigen Saldierung unverbindlich ermöglicht werden.</li> <li>c) Mit jeder clusterübergreifenden Transportmöglichkeit würde der verbindliche Anteil an clusterübergreifender Bilanzierung eingeführt bzw. erweitert, bis zum Erreichen einer für clusterübergreifende fFZK ausreichenden Verbindung zwischen den Clustern, was dann zu einer vollständig möglichen Saldierung innerhalb von Bilanzkreisverbindungen führt.</li> <li>d) Es ist zudem sinnvoll, eine Verpflichtung für die Wasserstoffnetzbetreiber einzuführen, den verbindlichen Anteil an clusterübergreifender Bilanzierung auf 100 % auszudehnen.</li> </ol> <p>Dieser Vorschlag betreffe nicht die in WANDA formulierten Vorgaben der Entgeltsystematik. Er könnte den Bedarf an zielgerichteter Allokation der Mengen im Netz ermöglichen, ohne den Vorteil eines bereits gebuchten festen Kapazitätsproduktes aufzugeben.</p> |

| <b>Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen</b><br>(z.B. zu Punkt 2.1 Ausgestaltung der „Kapazitätsprodukte bzw. thematisches Stichwort) | <b>Stellungnahme einfügen</b>  |
|--|--|
| 2.2 Produktlaufzeit und Buchungshorizont   | Wir begrüßen den Vorschlag, neben Jahreskapazitäten auch Monats- und Tageskapazitäten anzubieten zu lassen. Nur so kann die Flexibilität der Aufkommens- und Nachfrageseite liquiditätsfördernd angeboten werden und damit den Hochlauf des Wasserstoffmarktes hin zu einem attraktiven Commodity-Markt unterstützen. Die Vermarktung von Monats- und Tageskapazitätsprodukten sollte zeitlich erst nach der letzten Vermarktung der entsprechenden Jahreskapazität erfolgen. Dadurch wird ein kompliziertes Reservierungsquotenmodell vermieden.  |
| 2.3 Reservierungsquote   | Für die Vermarktung von unterjährigen Kapazitätsprodukten sollte eine Reservierungsquote eingeführt. Der Vorschlag der BK 7 bezüglich der Höhe wird unterstützt.   |
| 2.4 Kapazitätsvermarktungsplattform  | Wie in unserer Stellungnahme zu WasABi regen wir an, der zu benennenden Stelle die Aufgabe einer zentralen Registrier- und Buchungsplattform für den Zugang zum Wasserstoffmarkt zuzuweisen. Auf der zentralen Registrier- und Buchungsplattform sollen potentielle Marktteilnehmer angeben können, ob sie nur Geschäfte am virtuellen Handlungspunkt tätigen oder zusätzlich auch Transport-(bzw. Speicher-)Dienstleistungen bei auswählbaren Wasserstoffnetz-(bzw. Speicher-)Betreibern in Anspruch nehmen wollen. Im Anschluss dieser Angabe erfolgen die bilateralen Vertragsschlussprozesse zwischen den potentiellen Marktteilnehmern und den Wasserstoffnetz- (bzw. Speicher-)Betreibern bzw. der zu benennenden Stelle. Sind die bilateralen Verträge geschlossen, kann der registrierte Marktteilnehmer Kapazitäten bzw. verbindliche clusterübergreifende Bilanzkreissaldierung (siehe Stellungnahme zu WaKandA) auf der zentralen Registrier- und Buchungsplattform bei den Wasserstoffnetz- (bzw. Speicher-) Betreibern bzw. bei der zu benennenden Stelle buchen, mit denen er einen bilateralen Vertrag hat. |
| 2.5 Zuweisungsmechanismus  | Die Vergabe der Kapazitäten sollte nach dem Prinzip first come, first served (FCFS) erfolgen. Erst, wenn sich ein vertraglicher Engpass abzeichnet, sollte die Zuweisung der Kapazität am betroffenen Punkt über Auktionen erfolgen. An Anschlusspunkten, an denen Kapazität in der Regel nur von einem Kunden nachgefragt wird, d.h. an Anschlusspunkten zu Letztverbrauchern bzw. von Produktions- bzw. Erzeugungsanlagen, sollte immer das FCFS-Prinzip Anwendung finden.   |
| 2.6 Nominierung von Kapazität  | Nominierungen und Renominierungen sollten für die Nutzung der zugewiesenen Kapazität an Grenzübergangspunkten, Einspeisepunkten von H <sub>2</sub> -Terminals und Ein- und Ausspeisepunkten von und zu Speichereinrichtungen angewendet werden. An Ausspeisepunkten zu Letztverbrauchern und Einspeisepunkten aus Produktions- bzw. Erzeugungsanlagen sollten verbindliche, für die Netzsteuerung mit gaswirtschaftlicher Sorgfalt erstellte Mengenanmeldungen abgegeben werden. Wir unterstreichen ausdrücklich die Vorgabe der BK 7, dass die zu bestimmenden Vorlaufzeiten von Nominierungen und Renominierungen die Erfüllung der über das Bilanzierungssystem gestellten Anforderungen ermöglichen können müssen.   |
| 2.7 Umgang mit Bestandsverträgen   | Wir begrüßen eine angemessene Umsetzfrist von mindestens 12 Monaten für die Vorgaben der Festlegung. Damit kann sichergestellt werden, dass ab Ablauf der Umsetzungsfrist, auch die Bestandsverträge den Vorgaben der Festlegung genügen bzw. darauf angepasst wurden.   |